

41. Beschränkt §. 148 des preussischen Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 die strengere Haftung des Bergwerksbesizers auf diejenigen Anstalten oder Einrichtungen, welche den Betrieb eines Bergwerkes im engeren Sinne, d. h. die Förderung des Minerals, bezwecken? Gehören Anlagen, ohne welche der Betrieb nicht fortgesetzt werden darf, zum Betriebe des Bergwerkes?

V. Civilsenat. Urth. v. 8. Februar 1890 i. S. N. (Kl.) w. Gelsenkirchener Bergwerksaktiengesellschaft (Bekl.). Rep. V. 270/89.

- I. Landgericht Essen.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Aus den Gründen:

„Es liegt folgender Sachverhalt vor.

Der Kläger besitzt ein Grundstück in Uckendorf, auf welchem zwei Häuser erbaut sind. Bei jedem Hause befindet sich ein angeblich 1872/1873 abgeteufelter Brunnen. Der Kläger behauptet, daß beide Brunnen früher reichliches Wasser enthielten, daß sie jedoch seit mehreren Jahren versiegt und jetzt fast ganz trocken seien, sodaß aus ihnen das für den Wirtschaftsbedarf erforderliche Wasser nicht mehr entnommen werden könne. Die Ursache dieser Wasserentziehung führt er darauf zurück, daß die Beklagte behufs Entwässerung der durch

ihren Bergbau gesunkenen und versumpften Gegend eine Anlage gemacht habe, welche eine allgemeine Senkung des Grundwasserstandes zur notwendigen Folge hatte und auch bezweckte. Zu dieser Anlage, welche der Beklagten nicht gehörige Grundstücke entwässern sollte, sei sie von der Bergbehörde im öffentlichen Interesse (§§. 196. 67. 70 des Allgem. Berggesetzes) unter Androhung der Schließung ihres Bergbaubetriebes gezwungen worden. Das Terrain, auf welchem sich die Anlage befindet, hat die Beklagte nach der Behauptung des Klägers im Wege der Enteignung erworben. Der Kläger führt aus, die Entwässerung durch die gedachte Anlage enthalte einen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen unerlaubten Eingriff in fremdes Eigentum. Es finde aber auch die Vorschrift des §. 148 des Allgem. preussischen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Anwendung. Denn die Entwässerung sei die Bedingung für die Fortsetzung des Betriebes der Beklagten gewesen, und es liege deshalb ein durch den Betrieb des Bergwerkes ihm zugefügter Schaden vor. Endlich behauptet Kläger, die Wasserentziehung sei auch eine Folge direkter Bruchwirkung des Baues der Beklagten. Er macht nähere Angaben über den Betrag des Schadens und stellt den Antrag, die Beklagte zum Ersatze des bisher entstandenen, auf 4411 *M* berechneten und des später entstehenden Schadens zu verurteilen, event. der Beklagten die Zahlung von 736 *M* und von jährlich 147 *M*, bis das Wasser wieder in der früheren Weise in den Brunnen vorhanden sei, aufzugeben.

Die Beklagte hat die Anführungen des Klägers in betreff des Schadens und der Ursache desselben bestritten und namentlich geltend gemacht, daß §. 148 des Allgem. Berggesetzes keine Anwendung finde.

Die Klage ist nach stattgehabter Beweisaufnahme in beiden Vorinstanzen abgewiesen.

Der Berufungsrichter stellt fest, daß beide Brunnen bis zu den Jahren 1883 oder 1884 reichliches und gutes Wasser geliefert haben, daß seitdem aber der Wasserstand derselben erheblich vermindert ist. Der Grund hiervon liegt nach seiner weiteren Ausführung nicht in dem Bergbaubetriebe der Beklagten, sondern in einer Senkung des Grundwasserstandes, welche durch die von der Beklagten und der Schwarzbach-Genossenschaft hergestellte Entwässerungsanlage verursacht sei. Er verneint jedoch, daß die Beklagte durch diese Anlage ungerechtfertigt in das Eigentum des Klägers eingegriffen habe.

Die gegen diese letztere Entscheidung gerichtete Beschwerde des Klägers kann keinen Erfolg haben. Das Allgem. Landrecht bestimmt in §. 26 I. 8, daß jeder Gebrauch des Eigentumes erlaubt ist, durch welchen weder wohlervorbene Rechte eines Anderen gekränkt, noch die in den Gesetzen des Staates vorgeschriebenen Schranken überschritten werden. Der §. 130 a. a. D. sagt ferner ausdrücklich, daß das Graben eines Brunnens auf eigenem Grunde und Boden, wenngleich dadurch dem Nachbar sein Wasser entzogen wird, dem Eigentümer nicht gewehrt werden könne, sofern der Nachbar desfalls kein besonderes Unterfangungsrecht erworben hat. Mit Recht entscheidet der Berufsungsrichter, daß die Anwendung dieser Vorschriften zur Zurückweisung des klägerischen Anspruches führe, weil keinem Grundeigentümer ein Recht auf die Erhaltung eines bestimmten Grundwasserstandes zustehe. Von einem Unterfangungsrechte des Klägers oder von einer Schikane in der Ausübung der dem benachbarten Eigentümer zustehenden Befugnisse könne hier keine Rede sein. Diese Ansicht entspricht der konstanten Rechtsprechung sowohl des früheren preußischen Obertribunales als des Reichsgerichtes. An ihr ist festzuhalten.

Vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 73 S. 31; Striethorst, Archiv Bd. 89 S. 46; Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 2 S. 368, Bd. 12 S. 183, Bd. 16 S. 229; Brassert, Zeitschrift für Bergrecht Bd. 22 S. 528; Franck, Wasserrecht Bd. 1 S. 174.

Der Berufsungsrichter befindet weiter, daß die Wasserentziehung nicht die Folge direkter Bruchwirkung des Bergbaues der Beklagten sei. Er stützt diese Entscheidung auf das Gutachten des Bergrates B., nach welchem Klüfte oder Risse, die einen Abfluß des Wassers bewirken könnten, nachweisbar nicht vorhanden sind. Diese Entscheidung ist eine tatsächliche, also in jetziger Instanz nicht anfechtbare.

Der Berufsungsrichter spricht endlich die Ansicht aus, daß der §. 148 des Allgem. Berggesetzes keine Anwendung finde, weil die Anlage gemacht sei, um einen durch den Bergwerksbetrieb der Beklagten verursachten Schaden an fremden Grundstücken zu beseitigen, darin aber keine mit dem Bergwerksbetriebe zusammenhängende Thätigkeit zu finden sei. Auch diese Entscheidung kann nicht für rechtsirrtümlich erachtet werden.

Der §. 148 a. a. D. verpflichtet den Bergwerksbesitzer, für allen Schaden, welcher dem Grundeigentume durch den Betrieb des Berg-

wertes zugefügt wird, vollständige Entschädigung zu leisten. Die Motive zu dem Gesetze und die Kommissionsberatung über dasselbe ergeben, man sei allseitig in betreff der Tragweite der gedachten Bestimmung darüber einverstanden gewesen, daß dadurch die Ersatzpflicht des Bergwerksbesizers nur so weit geregelt werde, als der Schaden eine unmittelbare Folge des Betriebes sei oder mit dem Betriebe in unmittelbarem Zusammenhange stehe. Es wurde bei der Beratung ausdrücklich hervorgehoben, daß Beschädigungen durch die Anlagen, Maschinen, Kessel u. dgl. über Tage den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen unterliegen.

Vgl. Brassert, Zeitschrift für Bergrecht Bd. 6 S. 338.

Hiernach ist anzunehmen, daß das Allgem. Berggesetz die im §. 148 angeordnete strengere Haftung des Bergwerksbesizers auf diejenigen Anstalten oder Einrichtungen beschränkt hat, welche sich auf den Betrieb eines Bergwerkes im engeren Sinne, d. h. auf die Förderung des Minerals, beziehen, daß dagegen bei solchen Anstalten oder Einrichtungen, welche die Bearbeitung, Aufbewahrung, Weiterbeförderung und Verwertung des Minerals betreffen, die Schadensersatzpflicht des Bergwerksbesizers nur den allgemeinen Gesetzen unterworfen ist. Diese Ansicht wird auch sowohl von der Doktrin,

vgl. Brassert, Allgem. Berggesetz §. 148 Nr. 3 S. 391; Daubenspeck, Bergschaden S. 47,

als von der Judikatur für die dem Gesetze entsprechende erachtet. Insbesondere hat das Reichsgericht unter Hinweis auf die oben erwähnten Kommissionsverhandlungen ausgesprochen, daß zum Bergwerksbetriebe im Sinne des §. 148 a. a. O. nur solche Arbeiten gehören, welche die Auffuchung und Gewinnung der vom Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossenen Mineralien betreffen. Das Vorhandensein dieses Erfordernisses des §. 148 ist bei der Anlage von Kohlenabfuhrwegen verneint.

Vgl. Urteil vom 10. November 1880 bei Brassert, Zeitschrift Bd. 22 S. 528.

Dem steht nicht entgegen, daß in einem anderen Urteile des Reichsgerichtes,

vgl. Gruchot, Beiträge Bd. 30 S. 1008,

die Haftung des Bergwerksbesizers gemäß §. 148 für ein durch den Brand einer Halbe beschädigtes Gebäude angenommen wird; denn die

Halben hängen unmittelbar mit dem Bergwerksbetriebe zusammen, weil die Herausſchaffung des Minerals und die Ablagerung in der Halbe zur Förderung gehört.

Im gegenwärtigen Streitſalle handelt es ſich nicht um eine Handlung der Beklagten, welche in dem angegebenen Sinne als zum Betriebe des Bergwerkes gehörend anzusehen iſt. Der Kläger glaubt jedoch, daß der §. 148 dennoch Anwendung finde, weil der Beklagten die Vornahme der Entwässerung durch die ſchädigende Anlage bei Vermeidung der Einstellung ihres Betriebes aufgegeben ſei. Er führt aus, daß eine Anlage, ohne welche der Betrieb nicht fortgeſetzt werden darf, zum Betriebe des Bergwerkes gerechnet werden müſſe. Mit Recht iſt jedoch der Berufungsrichter einer ſolchen Ausdehnung der im §. 148 gegebenen Vorſchrift entgegengetreten. Die Einstellung des Betriebes iſt nicht gleichbedeutend mit dem Betriebe ſelbſt. Handlungen des Bergwerksbeſizers, welche die Einstellung verhüten ſollen, können deſhalb nicht als zum Betriebe gehörend bezeichnet werden. Die analoge Ausdehnung der Spezialvorſchrift des §. 148 kann nicht für zuläſſig gelten. Das Reichsgericht hat auch bereits früher in betreff der Anwendbarkeit des §. 135 des Allgem. Berggeſetzes ganz ähnliche Grundsätze ausgeſprochen. In dem Urteile vom 4. Mai 1887,

vgl. Braſſert, Zeitschrift Bd. 28 S. 394,

wird geſagt: „Inſbeſondere kann auch die von der Bergbehörde im öffentlichen Intereſſe angeordnete Sperrung des durch den Bruchbau gefährdeten Terrains nicht als eine Benützung des letzteren zum Betriebe des Bergbaues angeſehen werden, da dieſelbe — — nicht den Zwecken des Bergbaues ſelber dient, ſondern außerhalb des letzteren liegende Intereſſen zu ſchützen beſtimmt iſt.“